

Anlage 03 / 1. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife

Name der Schule, Schulort

Mecklenburg-Vorpommern

kleines Landeswappen

ZEUGNIS

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Vorname Name)

geb. am _____ in _____

hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung " (Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
2. die „Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung – APVO M-V) vom 19.02.2019“ in der jeweils geltenden Fassung.

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Leistungen in der Qualifikationsphase

Unterrichtsfächer	Bewertung ¹			
	Punktzahlen in einfacher Wertung			
	1.Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr	3. Schulhalbjahr	4. Schulhalbjahr
Leistungskurs eA ² :				
Leistungskurs eA ² :				
sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabenfeld	Darstellendes Spiel			
	Deutsch			
	Englisch			
	Kunst und Gestaltung			
	Musik			
gesellschafts- wissenschaftliches Aufgabenfeld	Evangelische Religion/ Katholische Religion			
	Geografie			
	Geschichte und Politische Bildung			
	Philosophie			
	Sozialkunde			
	Wirtschaft			
mathematisch- naturwissenschaftlich- technisches Aufgabenfeld	Biologie			
	Chemie			
	Informatik			
	Mathematik			
	Physik			
Sport				

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

¹ Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden.

² Leistungskursfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß vorgenanntem Beschluss der KMK

Anlage 03 / 3. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

FacharbeitGesamtergebnis in einfacher Wertung:

Unterrichtsfach, Thema: _____

besondere LernleistungGesamtergebnis in einfacher Wertung:

zugeordnetes Unterrichtsfach, Thema: _____

Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfächer	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
	schriftlich	mündlich
1. (eA ³)		
2. (eA ³)		
3.		
4. ⁴		
5. ⁴		

Berechnung der Gesamtqualifikation und der DurchschnittsnoteBLOCK I:
Punktesumme aus 28 Halbjahresleistungen in einfacher Wertung
(ggf. einschl. Ergebnis der Facharbeit) Punktesumme aus 8 Halbjahresleistungen zweier Leistungskursfächer
als 1. und 2. Prüfungsfach in zweifacher Wertung:

$$\text{BLOCK I} = \frac{P}{44} \cdot 40$$

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Unterrichtsfächern

 mindestens 200 Punkte,
höchstens 600 PunkteBLOCK II:
Punktesumme aus den fünf Prüfungsleistungen in vierfacher Wertung
(ggf. einschl. Ergebnis einer besonderen Lernleistung) mindestens 100 Punkte,
höchstens 300 PunkteGesamtpunktzahl: mindestens 300,
höchstens 900 PunkteDurchschnittsnote: ³ zwei Leistungskursfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß vorgenanntem Beschluss der KMK⁴ gemäß § 25 Absatz 8 APVO M-V kann anstelle des vierten oder fünften Prüfungsfaches eine besondere Lernleistung eingebracht werden

Anlage 03 / 4. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Fremdsprachen ab Jahrgangsstufe 5

	Jahrgangsstufe von bis	Niveau gemäß GER ⁵
1. fortgeführte Fremdsprache*:		
2. fortgeführte Fremdsprache*:		
In der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache:		

* Die Herkunftssprache wurde als 1. fortgeführte / 2. fortgeführte Fremdsprache in einem Feststellungsverfahren mit Bescheid vom _____ anerkannt. (ohne Angabe des GER Niveau)

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über _____ ein.⁶

Bemerkungen

Frau/ Herr

**hat die Abiturprüfung mit Beschluss der Prüfungskommission am _____
 bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik
 Deutschland erworben.**

Landessiegel

 Vorsitzende / Vorsitzender
 der Prüfungskommission

 Schulleiterin / Schulleiter

 Ort, Ausstellungsdatum

⁵ Erreichtes Niveau der fortgeführten oder neu begonnenen Fremdsprache auf der Grundlage des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER)

⁶ Lateinkenntnisse / Griechischkenntnisse, gemäß Vereinbarung der KMK vom 22.09.2005 in der geltenden Fassung und der APVO M-V in der jeweils geltenden Fassung